

# **Satzung über das Erheben von Marktgebühren in der Stadt Winsen (Luhe)**

## **- Marktgebührensatzung vom 17. 7. 2014-**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

1. Für die Benutzung der städtischen Märkte und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach dem Kostentarif erhoben, der Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der schriftlichen Zulassung oder mit der Zuweisung eines Standplatzes.

### **§ 2 Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist derjenige, für dessen Rechnung der Standplatz benutzt wird. Daneben ist Gebührenschildner, wer den Antrag auf Zulassung gestellt hat oder mit der Aufstellung, dem Verkauf der Waren oder der Beaufsichtigung des Verkaufsstandes beauftragt ist. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

### **§ 3 Gebührenberechnung**

1. Die Gebühren für einen Standplatz auf den Wochenmärkten werden als Tages- oder Jahresgebühren erhoben und nach den Quadratmetern der in Anspruch genommenen Fläche berechnet.
2. Verzichtet der auf Dauer Nutzungsberechtigte einer Standfläche auf den Wochenmärkten im Laufe eines Jahres auf die Inanspruchnahme seines Standplatzes, so gilt die bereits erfolgte Nutzung als eine Kette von Tagesnutzungen. Die Gebühren werden entsprechend berechnet.
3. Die Gebühren für einen Standplatz auf den Jahrmärkten werden als Tagesgebühren erhoben und nach den Quadratmetern der in Anspruch genommenen Fläche berechnet.
4. Spezialmärkte (z. B. Weinfest, Bierfest etc.) können mit einem Pauschalsatz je Marktveranstaltung festgesetzt werden.
5. Der Nutzberechtigte eines Standplatzes hat keinen Anspruch auf Minderung oder Rückerstattung der Gebühren, wenn er seinen Platz vorzeitig räumt oder wegen Nichtbeachtung der Marktsatzung oder anderer gesetzlicher Bestimmungen des Marktes verwiesen worden ist.
6. Wird der zugewiesene Standplatz nach Beendigung des Wochen- oder Jahrmarktes nicht innerhalb der von der Stadt festgesetzten Frist vollständig geräumt, so ist für jeden angefangenen Tag der Überschreitung die volle Gebühr einer Tageszulassung zu entrichten.

### **§ 4 Versorgung**

- (1) Die Stadt stellt für die Standflächen auf den Wochenmärkten Stromanschlussstellen zur Verfügung. Die Stromkosten sind durch die Marktgebühr nicht abgegolten.
- (2) Die Energieverbräuche werden über Zwischenzähler ermittelt. Diese werden den Nutzungsberechtigten der Standflächen zu Beginn des Zulassungszeitraumes von der Stadt gegen Kautionsauszahlung ausgehändigt und sind am Ende des Zulassungszeitraumes zurückzugeben. Der Stromverbrauch wird nach den aktuellen Tarifvorgaben des

Stromanbieters in Rechnung gestellt. Ist kein Zwischenzähler vorhanden oder liegen Zweifel am Messergebnis vor, kann die Stadt den Stromverbrauch schätzen.

- (3) Jeder Nutzungsberechtigte der Standfläche hat auf Verlangen des beauftragten städtischen Bediensteten den Nachweis einer einwandfreien Beschaffenheit der elektrischen Anlage zu erbringen.
- (4) Die Zwischenzähler sind Eigentum der Stadt und dürfen nur auf den Winsener Wochenmärkte genutzt werden.
- (5) Stromverbräuche für Jahrmärkte werden von den Nutzungsberechtigten der Standfläche mit dem Stromanbieter direkt abgerechnet.
- (6) Wasserverbräuche werden mit dem Wasserversorger direkt abgerechnet. Die Bedingungen für die Einleitung in den öffentlichen Schmutzkanal richten sich nach den Bestimmungen der jeweils aktuellen Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Winsen (Luhe).

## **§ 5 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr für die Überlassung eines Standplatzes auf den Wochenmärkten auf Dauer ist grundsätzlich zum 15.01. eines jeden Jahres im Voraus fällig. Auf formlosen Antrag kann die Jahresgebühr in vier gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. gezahlt werden. Für die Stromkosten bei jährlichen Zulassungen werden Vorauszahlungen erhoben. Diese sind zusammen mit der Marktgebühr zu entrichten. Am Ende des Zulassungszeitraumes werden die Stromverbräuche nach dem aktuellen Tarif des Stromanbieters abgerechnet.
- (2) Die Tagesgebühren für die Wochenmärkte sind im Voraus am jeweiligen Markttag an den mit der Erhebung beauftragten städtischen Bediensteten gegen Empfangsbestätigung zu zahlen.
- (3) Die Gebühren für die Jahrmärkte werden zu dem in der Zulassung genannten Termin fällig. Wird der Markt trotz Zulassung nicht beschickt, behält die Stadt die gezahlten Gebühren ein.

## **§ 6 Beitreibung**

- (1) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (2) Wer mit der Zahlung einer fälligen Jahresgebühr eine Woche im Rückstand ist, kann von dem beauftragten städtischen Bediensteten des Marktes verwiesen werden. Wird bei der Tagesgebühr die sofortige Zahlung verweigert, ist der beauftragte städtische Bedienstete berechtigt, den Pflichtigen des Marktes zu verweisen und den Standplatz räumen zu lassen. Bei nicht termingerechter Zahlung der Jahrmarktgebühren entfällt die Bindung der Stadt an die Zulassung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

## **Kostentarif für die Benutzung der städtischen Märkte in der Stadt Winsen (Luhe)**

### **A Wochenmärkte**

Gebühren je Quadratmeter der in Anspruch genommenen Fläche für

#### **Winsen (Luhe) Innenstadt**

Verkaufsstände aller Art

als Tagesgebühr 0,90 EUR

als Jahresgebühr

- bei Zuweisung an einem Markttag 11,00 EUR
- bei Zuweisung an beiden Markttagen 22,00 EUR

#### **Winsen (Luhe) Pattensen**

Verkaufsstände aller Art

als Tagesgebühr 0,85 EUR

als Jahresgebühr

- bei Zuweisung an einem Markttag 10,00 EUR
- bei Zuweisung an beiden Markttagen 21,00 EUR

Mindestgebühr für die Zulassung eines Verkaufsstandes  
auf dem Winsener Wochenmarkt 18,50 EUR

### **B Jahrmärkte**

Verkaufsstände aller Art

Gebühren je Markttag und Quadratmeter der in Anspruch genommen Fläche für

- Winsen (Luhe) Bleiche 0,46 EUR
- Winsen (Luhe) Pattensen 0,80 EUR
- Mindestgebühr für die Zulassung eines Verkaufsstandes 18,50 EUR

Die Stromversorgung für die Jahrmärkte erfolgt direkt über den örtlichen Versorger auf Rechnung des Nutzungsberechtigten.

Ab 40 Quadratmeter in Anspruch genommene Fläche auf einem Wochen- oder Jahrmarkt wird jeder weitere Quadratmeter in Anspruch genommener Fläche mit 50 % des Gebührensatzes berechnet.